

EINGEGANGEN
 30. April 2024
 Handelsregisteramt Basel-Stadt

TR-Datum	TR-Nr.
30.04.24	02528

STATUTEN

der

HIAG Immobilien Holding AG

I. Grundlage

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

HIAG Immobilien Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, welche insbesondere im Bereich der Anlage, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten, Grundstücken und Bauprojekten, der Immobilienprojektentwicklung sowie der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen tätig sind.

Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen und finanziellen Leistungen ohne Gegenleistung an Konzerngesellschaften erbringen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt und indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann



Grundstücke und Bauprojekte erwerben, verwalten und veräussern sowie Immobilienprojekte entwickeln.

II. Kapital

Art. 3

Aktienkapital

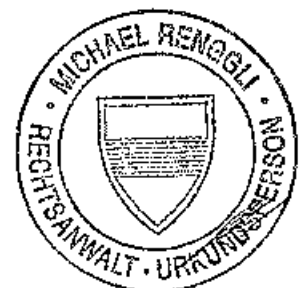
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'119'600.00 und ist eingeteilt in 10'119'600 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 3a

Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 350'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 350'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Vergütungsausschuss die entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungspläne.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Namenaktien unter den Mitarbeiterbeteiligungsplänen sowie die nachfolgende Übertragung von Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.



Art. 3b

Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 17. April 2029 jederzeit bis zur Obergrenze von CHF 11'131'560 eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Die Erhöhung hat durch die Ausgabe von maximal 1'011'960 vollständig zu liberierenden neuen Namenaktien im Nennwert von CHF 1.00 zu erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes.

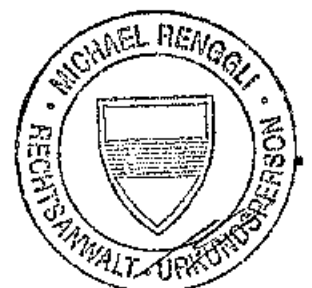
Der Erwerb und die Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen:

1. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch;
2. zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder
3. für die Beteiligung von strategischen Investoren.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet.

Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.



Art. 4

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des OR) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

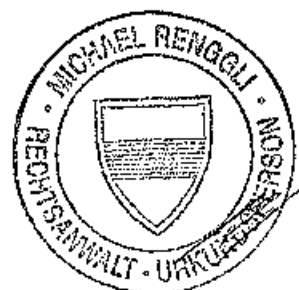
Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebener Aktien in eine andere Form. Er kann jedoch jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 5

Aktienbuch, Vinkulierung und Eintragungs- Beschränkungen

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.



Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Aktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Anzahl Aktien derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, oder die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Aktionärs, Nutziessers oder Nominees ablehnen, wenn die Eintragung zur Verunmöglichung des durch die Anerkennung des Erwerbers von der Gesetzgebung geforderten Nachweises über die Zusammensetzung des Aktionärskreises (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, BewG) führen würde.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.



III. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, dessen Stellvertreter und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Kotierung/Dekotierung der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem der Gesellschaft ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung.



Art. 7

Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Gesellschaftssitz statt. Das einberufende Organ kann einen anderen Versammlungsort in der Schweiz bestimmen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre, Nutzniesser und Nominees in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser oder Nominees einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.



Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

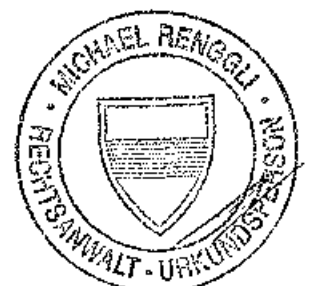
Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können:

Art. 9

Durchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend



sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

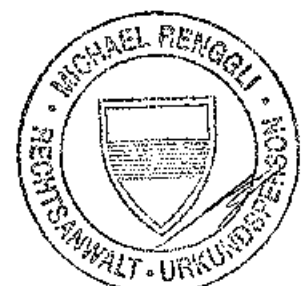
Art. 10

Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.



Art. 11

Stimmrecht Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Vertretung Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist und nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

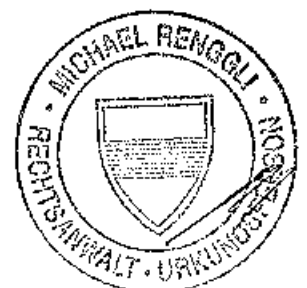
Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art. 13

Beschlussfassung und Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben abweichende Statutenbestimmungen oder zwingende gesetzliche Regelungen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.



Art. 14

Besonderes Quorum Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
7. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
8. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
9. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
10. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;
11. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
12. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Auflösung der Gesellschaft;
15. die Dekotierung der Beteiligungspapiere;
16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
17. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.



Art. 15

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Erteilung von Vollmachten und Weisungen

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie dessen Stellvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und seines Stellvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit aus, so wird er durch den gewählten Stellvertreter ersetzt. Bereits abgegebene Instruktionen und Vollmachten behalten ihre Gültigkeit für den Stellvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. sein Stellvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. dessen Stellvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen können. Er ist ermächtigt, vom Erfordernis der qualifizierten Signatur abzusehen.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. dessen Stellvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen erteilen können und zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen erteilen können.

Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.



B. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Art. 16

**Wahl, Amtsdauer,
Zusammensetzung
und Konstitutierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident und der Vizepräsident werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung je einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Vorbehältlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 17

**Oberleitung,
Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrates übertragen. Für die Ausübung seiner Tätigkeit kann er Ausschüsse bilden. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.



Art. 18

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts bestehend aus dem Lagebericht und der Konzernrechnung, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Weitere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats nach dem Fusionsgesetz und anderen anwendbaren Gesetzen;
11. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.



Art. 19

Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitgliedes unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat).

Mit Ausnahme von gemäss Ziff. 3 des vorstehenden Absatzes gefassten Beschlüssen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bezeichnet die Traktanden sowie auch das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art der Sitzung.

Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrats nach dem Organisationsreglement.



Art. 20

Vergütung; Grundsätze, Auslagenersatz Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch eine Gruppengesellschaft ausgerichtet werden, sofern sie von der durch die Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einer fixen und einer variablen Entschädigung zusammen. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der entsprechenden Vergütungen im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Beträge mit Unterstützung des Vergütungsausschusses fest.

Auslagenersatz gilt nicht als Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form und Höhe von steuerlich anerkannten Pauschalspesen ausrichten.

Art. 21

Fixe Vergütung Die fixe Vergütung besteht aus einem Basissalär sowie allfälligen weiteren Vergütungselementen, welche nicht erfolgsabhängig sind.

Art. 22

Variable Vergütung Die variable Vergütung besteht aus einer variablen Komponente, welche basierend auf der jährlichen individuellen Leistung des einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds bestimmt wird. Die Leistungsziele und deren Erreichung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt.



Des Weiteren ist eine variable Komponente in Form von Long Term Incentive Plans (LTIP) vorgesehen. Die Laufzeit der einzelnen LTIP beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre. Die variable Entschädigung gemäss LTIP bemisst sich anteilmässig am Return on Equity, an der Wertsteigerung des Immobilienportfolios der HIAG Immobilien Gruppe während eines bestimmten Zeitraums oder an der Wertsteigerung anderer Geschäftssegmente während eines bestimmten Zeitraums. Die Auszahlung der variablen Komponente gemäss LTIP kann ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften erfolgen, die aus dem bedingten Kapital oder aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft bzw. der Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Die Einzelheiten der variablen Entschädigung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt und jeweils in einem Zusatz zu den individuellen Arbeitsverträgen geregelt.

Art. 23

Genehmigung der Gesamtvergütungen

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge jährlich wie folgt:

1. für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Im Fall der Ablehnung der Vergütungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.



Art. 24

Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 25% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr nicht ausreicht.

Art. 25

Darlehen, Kredite

Darlehen und Kredite an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen ausgerichtet werden. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen und Kredite darf CHF 10 Millionen nicht überschreiten.

Art. 26

Weitere Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, ausüben:

- Mitglieder des Verwaltungsrates: 10 Mandate, wovon höchstens 4 Mandate von Publikumsgesellschaften;
- Mitglieder der Geschäftsleitung: 10 Mandate, wovon höchstens 2 Mandate von Publikumsgesellschaften.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate bei Gruppengesellschaften oder solche, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahr-



nimmt (Joint Ventures; Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit; Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche Beteiligung hält; etc.). Keiner Einschränkung unterliegen auch Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich in ein Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Verschiedene Mandate bei mehreren Gesellschaften, welche derselben Gruppe (ausserhalb der HIAG Gruppe) angehören, zählen als ein Mandat.

Die Annahme von Mandaten oder Anstellungen bei Gesellschaften ausserhalb der HIAG Immobilien Gruppe durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Art. 27

Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, haben eine Dauer von maximal einem Jahr.

Die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beträgt zwölf Monate.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsvertrags ist nicht zulässig.



C. Vergütungsausschuss

Art. 28

Wahl

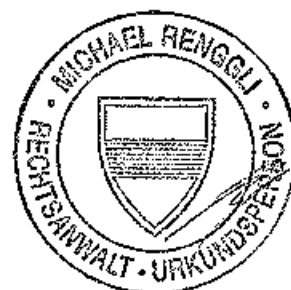
Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Wählbar sind nur die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 29

Aufgaben, Zuständigkeiten

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik sowie bei der Festsetzung und Überprüfung von Vergütungsmodellen. Er bereitet die Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Er regelt die Einzelheiten zu Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.



D. Revisionsstelle

Art. 30

**Wahl, Amtsdauer,
Anforderungen**

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 unabhängig sein.

IV. Rechnungslegung

Art. 31

Geschäftsjahr

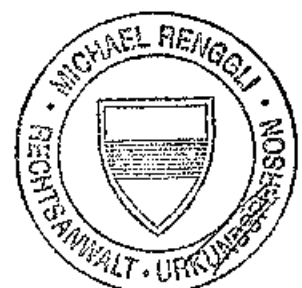
Die Dauer des Geschäftsjahres sowie das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 32

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 663b^{bis} ff. und 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die allfällige konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.



Art. 33

Gewinnverteilung, Reserven

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Vorschläge.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. Beendigung

Art. 34

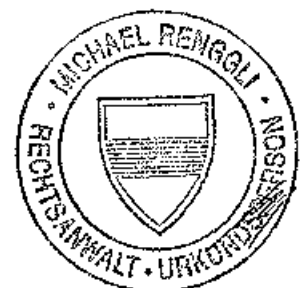
Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.



VI. Benachrichtigung

Art. 35

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

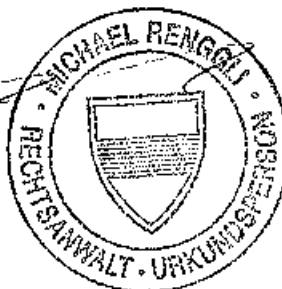

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder schriftlich oder durch E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Cham, 18. April 2024

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Zug, Michael Renggli, Rechtsanwalt, Baarerstrasse 21, 6300 Zug, bescheinigt hiermit, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen und gültigen Statuten der HIAG Immobilien Holding AG, Basel handelt unter Berücksichtigung der von der ordentlichen Generalversammlung am 18. April 2024 beschlossenen Änderungen.

Cham, 18. April 2024





Digital unterschrieben von:
Flavia Landenberger
Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der
Originalurkunde wird amtlich beglaubigt.
Die Originalurkunde liegt auf Papier vor.
Datum:
03.05.2024



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Zulassungsbestätigung - Confirmation d'admission - Conferma d'ammissione

des Schweizerischen Registers der Urkundspersonen - du Registre suisse des personnes habilitées à dresser
des actes authentiques - del Registro svizzero dei pubblici ufficiali rogatori. www.upreg.ch

Name und Vorname, UID
Nom et prénom, IDE
Cognome e nome, IDI

Flavia Landenberger, CHE-164.633.562

Berufs-/Funktionsbezeichnung
Désignation prof./ministérielle
Designazione prof./funzione

BS - Mitarbeiter / Mitarbeiterin des Handelsregisteramtes

Die oben genannte Person ist nach Bundesrecht zur Erstellung von Beglaubigungen durch das Handelsregister im **Kanton Basel-Stadt** zugelassen.

La personne désignée ci-dessus est autorisée à établir des légalisations par l'office du registre du commerce dans le **Canton de Bâle-Ville** conformément au droit fédéral.

La persona sopra indicata è abilitata ad allestire autenticazioni da parte dell'ufficio del registro di commercio nel **Cantone Basilea Città** nella misura definita dal diritto federale.

Überprüfung: www.validator.ch

Vérification: www.validator.ch

Verifica: www.validator.ch